

Wirtschaft & Recht aktuell - III. Quartal 2021

Inhalt

Editorial

Wirtschaftsrecht 2

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts 2

Basiszinssatz zum 1. Juli 2021 2

Transparenzregister - Befreiungen aufgehoben: Handlungsbedarf für Gesellschaften 2

Aktuelle Urteile 3

Verschiebung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung aufgrund der Corona-Pandemie 3

Anwendbarkeit des vereinfachten Umlaufverfahrens 4

Inanspruchnahme einer ehemaligen Kommanditistin auf Zahlung einer offenen Einlageverpflichtung 5

Nachweis der Rechtsnachfolge durch Handelsregisterauszug 6

Die Verwendung des Begriffs „partners“ in der Firma einer GmbH ist zulässig 7

Zur Löschung der Eintragung eines Geschäftsführers im Handelsregister 8

Editorial



Geschätzte Mandantinnen und Mandanten,

mit Blick auf das sich nähernde Ende der Bundestagswahlperiode ist der Gesetzgeber nicht untätig geblieben und hat einige wichtige Gesetze auf den Weg gebracht. In der aktuellen Ausgabe unseres

Newsletters „Wirtschaft & Recht“ möchten wir Sie daher auf diese Gesetzesneuerungen und eine Reihe interessanter Gerichtsentscheidungen aufmerksam machen.

Bereits an dieser Stelle möchte ich Sie auf eine entscheidende Änderung im Bereich des Transparenzregisters hinweisen. Mit Wirkung zum 01.08.2021 fällt für Gesellschaften, deren wirtschaftlich Berechtigte bereits aus anderen Registern (z. B. Handelsregister) ersichtlich waren, die Befreiung von der Eintragung im Transparenzregister weg. Auch diese Gesellschaften müssen nun eine aktive Meldung zum Transparenzregister vornehmen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und bleiben Sie weiterhin gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Imhof

WPE Westprüfung
Emde

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bremen • Gießen • Kiel

www.westpruefung-emde.de



Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Die Bundesregierung hat am 20.01.2021 ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vorgelegt. Der Bundesrat hat am 05.03.2021 dazu Stellung genommen. Billigung des Rechtsausschusses ist am 22.06.2021 erfolgt. Auch der Bundestag hat das Gesetz nun abschließend beraten.

Welche Änderungen sind bei GbR, OHG und KG geplant?

Bei der GbR soll die Rechtsfähigkeit einer solchen Gesellschaft nun auch gesetzlich verankert werden. Bislang war diese lediglich durch die Rechtsprechung anerkannt worden. Ferner soll ein von den Amtsgerichten zu führendes Gesellschaftsregister für die GbR eingeführt werden. Eine Eintragungspflicht ist nicht vorgesehen. Allerdings soll u.a. der Erwerb von Grundstücken oder Markenrechten an eine solche Eintragung geknüpft werden. Weiterhin sollen GbRs künftig an einer Umwandlung (Spaltung, Verschmelzung, Formwechsel) teilnehmen können.

Die Neuerungen für die OHG betreffen insbesondere das Beschlussverfahren. Hierbei ist vorgesehen, Regelungen zu virtuellen Versammlungen zu implementieren. Zudem sind Abweichungen vom gesetzlichen Einstimmigkeitsprinzip geplant. Weitere Änderungen beziehen sich auf die Gewinnermittlung und Gewinnverteilung, die vereinfacht werden sollen.

Die Neuerungen bei der KG sehen u.a. eine Verbesserung der Informationsrechte der Kommanditisten vor. Diesen soll bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein allgemeines Auskunftsrecht eingeräumt werden.

Wann erfolgt die Umsetzung des Entwurfs?

Der Gesetzentwurf soll bis zur nächsten Bundestagswahl umgesetzt werden. In einer Übergangszeit bis Ende des Jahres 2022 ist vorgesehen, dass alle bestehenden Unternehmen die Möglichkeit haben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Mit einem Inkrafttreten ist zum 01.01.2023 zu rechnen. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Basiszinssatz zum 01.07.2021

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs.1 BGB den Basiszinssatz zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu. Der Basiszinssatz ist abhängig von dem Leitzins der Europäischen Zentralbank. Dieser Leitzins wurde zum 01.07.2021 auf -0,88 % festgelegt und bleibt damit negativ. Zuletzt positiv war der Leitzins zum 01.07.2012 mit 0,12 %.

Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage zur Berechnung von Verzugszinsen. Gemäß § 288 BGB betragen diese 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Bei diesen beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Transparenzregister – Befreiungen aufgehoben: Handlungsbedarf für Gesellschaften

Der Bundestag hat am 10.06.2021 das sog. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) verabschiedet. Das Gesetz sieht umfassende Änderungen des Geldwäschegesetzes vor, die insbesondere die Regelungen zum Transparenzregister betreffen.

Bislang waren Gesellschaften, deren wirtschaftlich Berechtigte bereits aus anderen Registern (z.B. Handelsregister) ersichtlich waren, von der Eintragung im Transparenzregister befreit. Dies wird nunmehr aufgehoben, so dass auch diese Gesellschaften eine aktive Meldung zum Transparenzregister vornehmen müssen. Erleichterungen gibt es lediglich für Vereine, bei denen eine automatische Datenübertragung vom Vereins- ins Transparenzregister erfolgt.

Die Regelungen treten zum 01.08.2021 in Kraft. Allerdings sind Übergangsfristen vorgesehen. So hat die Meldung von AG, SE und KGaA spätestens zum 31.03.2022 zu erfolgen. GmbHs, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften können sich noch bis zum 30.06.2022 Zeit lassen. In allen anderen Fällen ist auf den 31.12.2022 abzustellen.

Verschiebung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung aufgrund der Corona-Pandemie

Mit Endurteil vom 10.02.2021 (Az. 40 O 46/20) hat das Landgericht Stuttgart entschieden, dass eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zu verschieben ist, wenn eine Einreise von Gesellschaftern aufgrund der Corona-Pandemie nicht rechtzeitig zu bewerkstelligen ist.

Worum ging es in dem zugrundeliegenden Verfahren?

Das Landgericht musste darüber entscheiden, ob eine einberufene außerordentliche Gesellschafterversammlung abgesagt werden muss. Dies hatten mehrere Gesellschafter einer Holdinggesellschaft einer operativ tätigen Ltd. mit Sitz in Israel beantragt. Die Holding berief mit Schreiben vom 10.08.2021 eine außerordentliche Gesellschafterversammlung für den 14.09.2020 ein. Die Tagesordnung wurde den Gesellschaftern jedoch nicht mitgeteilt. Dies geschah erst 11 Tage vor der geplanten Versammlung nach Beantragung einer einstweiligen Verfügung zur Auskunftserteilung.

Die Gesellschafter erfuhren, dass u.a. eine Beschlussfassung über die Abberufung eines Geschäftsführers vorgesehen war. Bei dem Geschäftsführer handelte es sich zugleich um einen der klagenden Gesellschafter. Die Gesellschafter beantragten daraufhin den Erlass einer einstweiligen Verfügung dahingehend, die einberufene Gesellschafterversammlung abzusagen, da ihnen die physische Teilnahme aufgrund der Corona-Pandemie unmöglich sei.

Der Wohnsitz der Beklagten befand sich in Israel bzw. Spanien. Die Gesellschafterversammlung sollte am Sitz der Holding in Deutschland stattfinden. Die einstweilige Verfügung wurde antragsgemäß erlassen. Dagegen legte die Holdinggesellschaft Widerspruch ein, so dass nunmehr das Landgericht entscheiden musste.

Wie hat das Landgericht eine Entscheidung begründet?

Zunächst wies das Landgericht Stuttgart darauf hin, dass lediglich für die Tochtergesellschaft Satzungsregelungen vorliegen, die eine Versammlung in Form von Telefon- und Videokonferenzen vorsehen. Die Gesellschafter der Holding müssten sich daher auf diese Möglichkeit nicht verweisen lassen. Die vorliegende Gesellschafterversammlung habe nicht stattfinden können, da die Verfügungskläger aufgrund reiseerschwerender Umstände der Corona-Pandemie unverschuldet daran gehindert gewesen seien, an der Versammlung teilzunehmen.

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Eine Entscheidung über eine persönliche Teilnahme könne der jeweilige Gesellschafter zudem erst dann treffen, wenn er über den Inhalt der Versammlung informiert sei. Es habe daher auf der Hand gelegen, dass 9 Tage für eine Reiseplanung unter den zu dieser Zeit herrschenden Reisebeschränkungen nicht ausreichen. Das Gericht verwies insoweit u.a. auf den 14-tägige Zeitraum von Quarantäneverpflichtungen bei der Einreise nach Deutschland aus bestimmten Gebieten. Dies sei allgemein bekannt.

Praxis-Tipp

Die Gesellschaft muss die Interessen der Gesellschafter bei Ladungen zu Gesellschafterversammlungen und der Bemessung der Ladungsfristen berücksichtigen. Werden Gesellschafter aus dem Ausland zu Gesellschafterversammlungen eingeladen, so müssen immer mögliche Reisebeschränkungen bedacht werden. Dies gilt im Zweifel auch unabhängig von der Corona-Pandemie.

Anwendbarkeit des vereinfachten Umlaufverfahrens

Mit Urteil vom 25.01.2021 (Az. 44 O 52/20 KfH) hat das Landgericht Stuttgart klargestellt, dass die vom Gesetzgeber geschaffenen Erleichterungen für Gesellschafterbeschlüsse der GmbH im Umlaufverfahren nicht gelten, wenn die Satzung Einstimmigkeit für das Umlaufverfahren vorsieht.

Worum ging es in dem Verfahren im Einzelnen?

In dem Verfahren vor dem LG Stuttgart ging es um die Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers im Wege des Umlaufverfahrens. Es hatte sich zwar eine Mehrheit der Gesellschafter für die Abberufung ausgesprochen. Im Gesellschaftsvertrag war allerdings vorgesehen, dass alle Gesellschafter der Beschlussfassung zustimmen müssen. Dies war nicht geschehen. Daraufhin erwirkte der betroffene Geschäftsführer eine einstweilige Verfügung, mit der die Gesellschaft verpflichtet wurde, ihm einstweilen sämtliche Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse zu belassen und ihm ungehinderten Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren.

Gegen diese Entscheidung legte die Gesellschaft Widerspruch ein. Die Gesellschaft berief sich darauf, dass durch § 2 COVMG, wonach Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden können, die Regelung im Gesellschaftsvertrag modifiziert worden sei. Eine Zustimmung sämtlicher Gesellschafter sei daher nicht erforderlich.

Wie hat das Landgericht Stuttgart den Fall entschieden?

Das Landgericht bestätigte die einstweilige Verfügung. § 2 COVMG ändere lediglich die gesetzliche Bestimmung des § 48 Abs. 2 GmbHG. Der grundsätzliche Vorrang der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bleibe jedoch bestehen. Eine ergänzende Vertragsauslegung, wonach es dem Willen der Gesellschafter entsprochen hätte, im Falle einer Pandemie per Mehrheitsbeschluss im Umlaufverfahren zu entscheiden, lehnte das Gericht ab. Auch wenn es sich vorliegend um eine internationale Gesellschaft mit weit verstreutem Gesellschafterkreis handele, haben sich die Gesellschafter dafür entschieden, dass ein Umlaufverfahren nur bei Einstimmigkeit durchgeführt werden kann.

Aktuelle Urteile

Praxis-Tipp

Zu der Frage, inwieweit die Regelung des § 2 COVMG die Satzungsregelungen verdrängt oder modifiziert, gibt es auch gegenteilige Entscheidungen. Insofern kommt es auf die konkrete Satzungsregelung an. Eine Berücksichtigung des § 2 COVMG hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn die Satzungsregelung lediglich den Gesetzestext des § 48 Abs.2 GmbHG, wonach es der Abhaltung einer Versammlung nicht bedarf, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären, wiedergibt. In diesen Fällen liegt keine inhaltlich eigenständige, abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag vor.

Inanspruchnahme einer ehemaligen Kommanditistin auf Zahlung einer offenen Einlageverpflichtung

Der BGH hat mit Urteil vom 23.02.2021 (Az. II ZR 184/19) entschieden, dass eine rückständige Einlage einer ausgeschiedenen Kommanditistin auch dann vorliegt, wenn die gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Fälligkeitsvoraussetzungen noch nicht eingetreten sind.

Worum ging es in dem vom BGH zu entscheidenden Fall konkret?

Bei der Klägerin handelt es sich um einen Filmfonds in Form einer Publikums-KG. Die Beklagte ist eine ehemalige Kommanditistin der KG. Zum Zeitpunkt des Beitritts der Kommanditistin sah der Gesellschaftsvertrag der KG vor, dass jeder Kommanditist eine Bareinlage i.H.v. 54 % seiner Pflichteinlage sofort zu erbringen habe. Eine Zahlung der restlichen 46 % der Einlage sollte mittels Verrechnung mit erwirtschaftetem und ausschüttungsfähigem Gewinn erfolgen.

Die Pflichteinlage der Kommanditistin betrug 50.000,00 EUR, wovon sie 27.000,00 EUR (= 54 %) sofort einzahlte. 2012 beschloss die Publikums-KG, dass die restlichen 46 % der Pflichteinlage fällig werden, sobald die Gesellschafterversammlung einen Beschluss zur Einforderung gefasst hat. 2014 schied die Beklagte jedoch aus. Die KG fordert nun von der Kommanditistin den noch nicht gezahlten Anteil der Pflichteinlage.

Wie hat der BGH entschieden und wie hat das Gericht seine Entscheidung begründet?

Der BGH nimmt einen Anspruch der Publikums-KG gegen die Kommanditistin dem Grunde nach an. Die Beklagte habe eine Verpflichtung zur Leistung einer Einlage i.H.v. 50.000,00 EUR übernommen. Die bislang noch nicht geleistete Einlage sei als rückständige Einlage zu betrachten. Die Regelung des Gesellschaftsvertrags sei als Stundungsabrede auszulegen. Auch die Änderung des Gesellschaftsvertrags habe an der Qualifikation der restlichen Einlageverpflichtung als rückständige Einlage nichts geändert. Insbesondere sei die Höhe der ursprünglichen Einlageverpflichtung nicht geändert worden. Zwar sollten die Gesellschafter zur Leistung der restlichen 46 % der Pflichteinlage nur aufgrund eines Einforderungsbeschlusses verpflichtet werden. Allerdings könne dies bei einem ausgeschiedenen Gesellschafter nicht gelten.

Den berechtigten Interessen der KG und der in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter widerspräche es, wenn der Ausscheidende mit dem Zeitpunkt seines Ausscheidens von seiner gesamten restlichen, noch nicht durch Gesellschafterbeschluss fällig gestellten Einlageverpflichtung befreit werden würde.

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Weshalb die verbleibenden Gesellschafter den ausgeschiedenen Gesellschafter von seiner ursprünglichen Leistungszusage entbinden sollten, sei zudem nicht ersichtlich. Darüber hinaus habe sich der Kommanditist selbst dafür entschieden, am weiteren Schicksal der Gesellschaft nicht teilzunehmen und stattdessen eine Abrechnung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens zu verlangen.

Praxis-Tipp

Der BGH hat die Klage dennoch als „derzeit unbegründet“ abgewiesen. Hintergrund war eine gesellschaftsvertragliche Schiedsgutachtenklausel, wonach bei Streit über die Höhe des Abfindungsguthabens dieses zunächst durch einen Schiedsgutachter (Wirtschaftsprüfer) zu ermitteln ist. Hierbei handelt es sich um eine übliche Klausel. Sie gilt nicht nur bei einem positiven Auseinandersetzungsguthaben, sondern auch, wenn es um ein „negatives Guthaben“ (Fehlbetrag) geht.

Nachweis der Rechtsnachfolge durch Handelsregisterauszug

Zentraler Gegenstand des Urteils des OLG Karlsruhe war die Frage, wie die Rechtsnachfolge einer Gesellschaft vor einem Gericht nachzuweisen ist.

Um welchen Sachverhalt ging es in dem Rechtsstreit konkret?

2006 wurde die Antragsgegnerin durch Versäumnisurteil zur Zahlung verurteilt. Fraglich ist allerdings, wer Gläubigerin dieses Zahlungsanspruchs ist und gegen wen die Antragsgegnerin vollstrecken darf. 2009 wurde einer GmbH & Co. KG als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Gläubigerin eine Vollstreckungsklausel erteilt. 2019 beantragte nun die Antragstellerin die Erteilung einer neuerlichen Rechtsnachfolgeklausel. Sie macht geltend, durch Verschmelzung Rechtsnachfolgerin der GmbH & Co. KG geworden zu sein. Als Nachweis beruft sie sich zunächst auf die Offenkundigkeit des Handelsregisters und legt später einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister vom 25.06.2015 vor. Das Landgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Rechtsnachfolge sei nicht nachgewiesen. Der vorgelegte Handelsregisterauszug sei nicht hinreichend aktuell und der Inhalt des Handelsregisters nicht offenkundig. Dagegen legte die Antragstellerin Beschwerde ein.

Wie hat das Oberlandesgericht den Fall entschieden?

Die Beschwerde hatte Erfolg. Mit Beschluss vom 15.12.2020 (Az. 10 W 6/20) stellte das OLG Karlsruhe fest, dass grundsätzlich keine gesteigerten Anforderungen an die Aktualität eines zum Nachweis der Rechtsnachfolge vorgelegten Handelsregisterauszugs zu stellen seien. Dem Rechtsnachfolger des Gläubigers könne eine Rechtsnachfolgeklausel erteilt werden, sofern die Rechtslage bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird. Zwar sei hier keine Offenkundigkeit gegeben. Allerdings habe die Antragstellerin einen beglaubigten Handelsregisterauszug über die Verschmelzung vorgelegt. Dieser Registerauszug sei grundsätzlich als Nachweis der Rechtsnachfolge geeignet.

Dem stehe nicht entgegen, dass der Auszug bereits längere Zeit vor der Antragstellung eingeholt wurde. Nach Auffassung des Senats komme es im Rahmen des Nachweises der Rechtsnachfolge für die Klauselerteilung grundsätzlich nicht auf den Ausstellungszeitpunkt des vorgelegten Handelsregisterauszugs an. Die maßgebliche Vorschrift (§ 727 Abs.1 ZPO) stelle weder darauf ab, wie lange die Rechts-

Aktuelle Urteile

nachfolge zum Zeitpunkt des Klauselantrags zurückliegt, noch darauf, von welchem Zeitpunkt der Nachweis stammt. Umstände, die eine einmal eingetretene Rechtsnachfolge nachträglich wieder vernichten, seien grundsätzlich vom Schuldner im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen.

Praxis-Tipp

Die Nachweisführung ist an dieser Stelle entbehrlich, soweit die maßgebenden Tatsachen offenkundig sind, der Antragsgegner eine Tatsache ausdrücklich zugesteht oder auf den Nachweis verzichtet.

Die Verwendung des Begriffs „partners“ in der Firma einer GmbH ist zulässig

Der BGH stellt mit Beschluss vom 13.04.2021 (Az. II ZB 13/20) klar, dass bei Verwendung des Begriffs „partners“ in einer Firma, eine Verwechslung mit einer Partnerschaftsgesellschaft dann ausgeschlossen ist, wenn der Rechtsformzusatz der GmbH verwendet ist

Was hat sich konkret zugetragen?

In dem Rechtsstreit ging es um eine Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH. Die Firma der Gesellschaft lautet „n. partners mbH“. Die zuständige Rechtsanwaltskammer beantragte die Löschung der Firma, da in der Verwendung des Wortes „partners“ ein Verstoß gegen das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vorliege. Das Amtsgericht Hamburg wies den Antrag zurück. Eine Beschwerde der Rechtsanwaltskammer wurde vom OLG Hamburg zurückgewiesen, da es sich nicht um eine rein untechnische Verwendung der Namenszusätze „Partnerschaft“ oder „und Partner“ handele. Gegen diese Entscheidung legte die Kammer nunmehr Rechtsbeschwerde zum BGH ein.

Hatte die Rechtsbeschwerde Erfolg?

Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Der BGH führte aus, dass das Substantiv "Partner" entscheidend sei. Dieser Begriff dürfe nicht von anderen Gesellschaften verwendet werden. Das Gesetz beschränke aber nicht die Verwendung ähnlicher Bezeichnungen. Die hier gewählte Bezeichnung unterscheide sich durch das zusätzliche "s". Eine sinngemäße Abwandlung des Begriffs "Partner" liege darin aber nicht. Vielmehr handele es sich auch infolge der Kleinschreibung erkennbar um den Plural des englischen "partner". Zudem bestehe die Gefahr einer Irreführung über eine Partnerschaftsgesellschaft wegen der Verwendung des Rechtsformzusatzes „GmbH“ nicht. Daraus, dass § 11 PartGG für Bestandsgesellschaften den Hinweis auf die andere Rechtsform genügen lässt, sei zu entnehmen, dass der Gesetzgeber sogar bei Verwendung des Begriffs „Partner“ in einem solchen Fall keine Verwechslungsgefahr sah.

Praxis-Tipp

Bei dem Namen einer Gesellschaft ist insbesondere der Grundsatz der Firmenwahrheit zu beachten. Dieser Grundsatz besagt, dass die Firma (= ins Handelsregister eingetragener Name eines Unternehmens) keine Angaben enthalten darf, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, in die Irre zu führen.

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Zur Löschung der Eintragung eines Geschäftsführers im Handelsregister

Der BGH hat mit Urteil vom 09.03.2021 klargestellt, dass die Eintragung eines Geschäftsführers nicht mehr von Amts wegen zu löschen ist, wenn sein Ausscheiden aufgrund einer Anmeldung eingetragen werden kann.

Um welchen Sachverhalt ging es in dem Rechtsstreit konkret?

Beim Beschwerdeführer handelte es sich um einen seit dem 17.11.2017 im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer einer GmbH. Das zuständige Registergericht beabsichtigte diese Eintragung zu löschen, da dem Geschäftsführer seit 2007 die Ausübung jeglichen Gewerbes rechtskräftig untersagt worden ist. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass eine Löschung nicht erforderlich ist, da er am 04.09.2020 abberufen worden sei und zwei neue Geschäftsführer bestellt worden seien. Mit der Eintragung der Abberufung könne das Ziel der Löschung seiner Eintragung als Geschäftsführer einfacher erreicht werden. Mit Schreiben vom 22.09.2020 wurde die Anmeldung der Abberufung jedoch wieder zurückgenommen. Das Registergericht hielt die Löschungsankündigung daher aufrecht. Widerspruch und Beschwerde hatten keinen Erfolg. Mit der Rechtsbeschwerde will der Beschwerdeführer die Amtslöschung im Handelsregister abwenden.

Wie hat der BGH den Fall entschieden?

Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Der BGH stellt zunächst klar, dass ein Geschäftsführer seine Organstellung kraft Gesetzes verliere, wenn eine persönliche Voraussetzung für das Amt entfällt. In diesem Fall sei eine Amtslöschung erforderlich, da erst mit dieser ein fortbestehender Rechtschein entfalle. Zudem bestehe insoweit ein öffentliches Interesse an der Löschung. Das Gericht stellte allerdings auch fest, dass die Löschung der Eintragung eines Geschäftsführers von Amts wegen dann nicht mehr erforderlich ist, wenn sein Ausscheiden aufgrund einer Anmeldung eingetragen werden kann. Dem stehe auch nicht entgegen, dass bei fehlender Eignung schon die Bestellung nichtig war.

Das Amtslöschungsverfahren sei insbesondere kein Weg, auf den sich die Gesellschaft vorrangig verweisen lassen müsse. Insbesondere könne der Nachweis des Fehlens der persönlichen Voraussetzungen tatsächlich und rechtlich schwierig sein, mit der Folge, dass das Verfahren längere Zeit in Anspruch nimmt. Im vorliegenden Fall könne die Anmeldung der Abberufung die Amtslöschung aber nicht entbehrlich machen, da sie zurückgenommen wurde. Eine Entfernung des Beschwerdeführers aus dem Register auf Grundlage der Abberufung anstatt der angekündigten Löschung sei daher nicht mehr möglich.

Praxis-Tipp

Wenn eine Amtslöschung von Amts wegen dadurch verhindert werden soll, dass die Abberufung durch die Gesellschaft ordnungsgemäß angemeldet wird, darf dieser Antrag nicht mehr zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Anmeldung der Abberufung des Geschäftsführers beendet nämlich das Eintragungsverfahren. Dies gilt auch dann, wenn die Anmeldung auf Veranlassung des Registergerichts zurückgenommen wurde.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen

Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen